

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Fließgewässern auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 33 und 13 Abs. 1 WHG erlässt die Untere Wasserbehörde der Stadt Osnabrück folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Wasserentnahmen zur Bewässerung und Beregnung aus den Fließgewässern 2. und 3. Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück mittels Pumpvorrichtungen werden bis einschließlich 15.10.2022 untersagt. Die Untersagung gilt auch für Wasserentnahmen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekannt gegeben. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Osnabrück ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der derzeit gültigen Fassung).

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Fließgewässern im Gebiet der Stadt Osnabrück sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dieses gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Das Entnehmen oder die Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 ff. WHG) zu entsprechen. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet (siehe Auszug aus den Pegelmessdaten des NLWKN), so dass die Untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen hat.

Pegelname: Wersen
Gewässer: Düte
Übergeordnetes Einzugsgebiet: Hase
Einzugsgebiet des Gewässers am Pegel: 228 km²
Pegelnullpunkt: NN + 51,19 m
Wasserstandsansage: 01805-65956-0
 Code: 3808



Wasserstandshauptwerte
 für den Zeitraum von 2008 bis 2017
 niedrigster Wasserstand: 55 cm / NN + 51,74 m
 mittlerer Niedrigwasserstand: 58 cm / NN + 51,77 m
 mittlerer Wasserstand: 78 cm / NN + 51,97 m
 mittlerer Hochwasserstand: 280 cm / NN + 53,79 m
 höchster Wasserstand: 387 cm / NN + 54,86 m

Extremwerte
 für den Zeitraum von 1958 bis 2017
 Hochwasser 05.12.1960: 347 cm / NN + 54,86 m
 Hochwasser 30.06.1981: 341 cm / NN + 54,6 m
 Hochwasser 27.06.2010: 387 cm / NN + 54,86 m

Datenquelle
Betreiber: [NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg](#)
Datenurheber: Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Datenanbieter: Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr

Wasserstand

Aktuelle Messdaten

Wasserstand: 52 cm / NN + 51,71 m
 Zeitpunkt: 29.08.2022 09:15
 Trend: gleichbleibend
 Veränderung: 0 cm
 Aktuelle Meldestufe: 0

Festgelegte Meldestufen

Meldestufe 1: 235 cm / NN + 53,54 m
 Meldestufe 2: 270 cm / NN + 53,89 m
 Meldestufe 3: 310 cm / NN + 54,29 m

Diagramm Zeitbereich auswählen

30 Tage 7 Tage 24 Stunden



Pegelname: Lüstringen
Gewässer: Hase
Übergeordnetes Einzugsgebiet: Ems
Einzugsgebiet des Gewässers am Pegel: 189 km²
Pegelnullpunkt: NN + 64,53 m
Wasserstandsansage: 01805-65956-0
 Code: 3604



Wasserstandshauptwerte
 für den Zeitraum von 2008 bis 2017
 niedrigster Wasserstand: 72 cm / NN + 65,25 m
 mittlerer Niedrigwasserstand: 75 cm / NN + 65,28 m
 mittlerer Wasserstand: 94 cm / NN + 65,47 m
 mittlerer Hochwasserstand: 199 cm / NN + 66,52 m
 höchster Wasserstand: 287 cm / NN + 67,4 m

Extremwerte
 für den Zeitraum von 1963 bis 2017
 Hochwasser 16.01.1968: 247 cm / NN + 67 m
 Hochwasser 31.12.1988: 248 cm / NN + 66,99 m
 Hochwasser 28.08.2010: 287 cm / NN + 67,4 m

Datenquelle
Betreiber: [NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg](#)
Datenurheber: Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Datenanbieter: Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr

Wasserstand

Aktuelle Messdaten

Wasserstand: 72 cm / NN + 65,25 m
 Zeitpunkt: 29.08.2022 09:15
 Trend: gleichbleibend
 Veränderung: 0 cm
 Aktuelle Meldestufe: 0

Festgelegte Meldestufen

Meldestufe 1: 190 cm / NN + 66,43 m
 Meldestufe 2: 210 cm / NN + 66,63 m
 Meldestufe 3: 235 cm / NN + 66,88 m

Diagramm Zeitbereich auswählen

30 Tage 7 Tage 24 Stunden



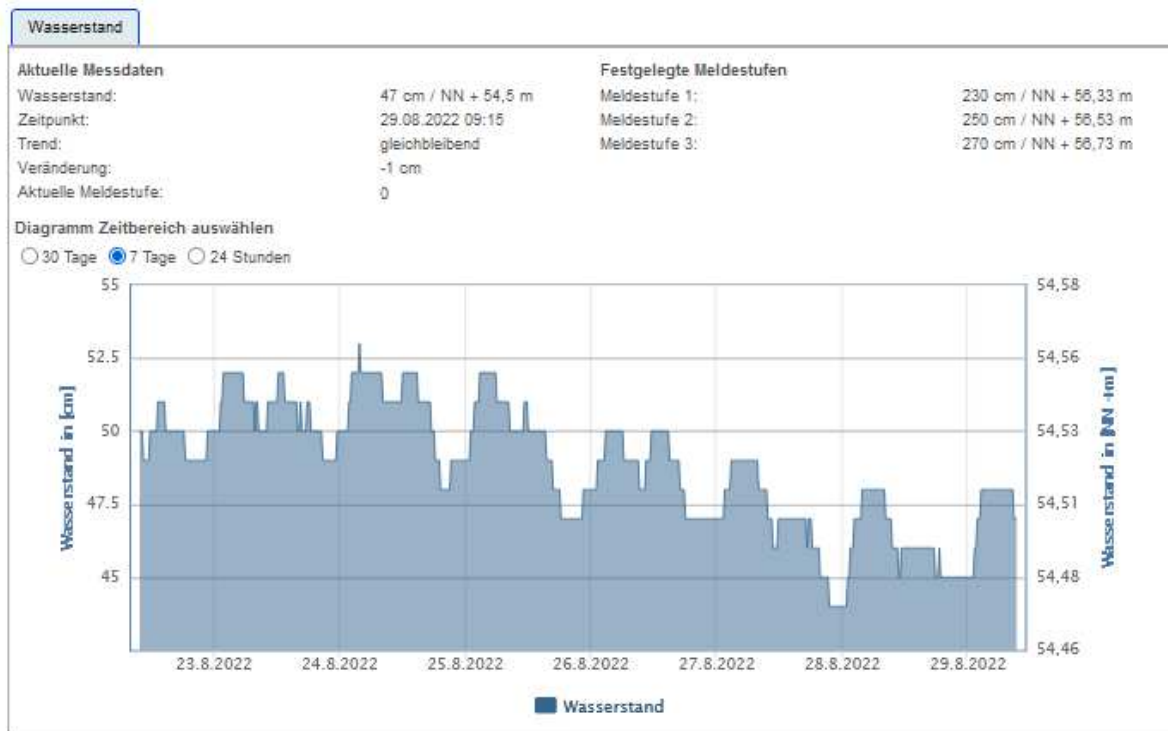
Pegelname: Eversburg
Gewässer: Hase
Übergeordnetes Einzugsgebiet: Ems
Einzugsgebiet des Gewässers am Pegel: 344 km²
Pegelnulipunkt: NN + 54,03 m
Wasserstandsansage: 01805-65956-0
 Code: 3606



Wasserstandshauptwerte
 für den Zeitraum von 2008 bis 2017
 niedrigster Wasserstand: 21 cm / NN + 54,24 m
 mittlerer Niedrigwasserstand: 27 cm / NN + 54,3 m
 mittlerer Wasserstand: 51 cm / NN + 54,54 m
 mittlerer Hochwasserstand: 216 cm / NN + 56,19 m
 höchster Wasserstand: 305 cm / NN + 57,08 m

Extremwerte
 für den Zeitraum von 1951 bis 2017
 Hochwasser 23.02.1970: 302 cm / NN + 57,05 m
 Hochwasser 04.08.2008: 277 cm / NN + 56,8 m
 Hochwasser 27.08.2010: 305 cm / NN + 57,08 m

Datenquelle
Betreiber: [NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg](#)
Datenurheber: Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Datenanbieter: Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr



Quelle: www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Karte

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten, beabsichtigten Regelung nicht individuell bestimmbar, sondern nach allgemeinen Merkmalen (hier: Gewässerbenutzer) bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtinhabern zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen.

Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, die ökologische Funktion der Gewässer als wichtigen Lebensraum zu schützen. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Lebensraumfunktion überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Wassernutzung.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Abs. 1 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

Rechtsgrundlage für die angeordnete sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund der sehr geringen Niederschlagsmengen, der dadurch bedingten Niedrigwasserführung in den Gewässern und der extremen Trockenheit des Bodens dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Tieren und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus den Fließgewässern entnommen werden. Es ist aber im dringenden öffentlichen Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit von Tieren und Pflanzen unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück ohne Aufschub geboten.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 1 und 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 30.08.2022

Im Auftrag
gez. C. Leyers, Leiterin Fachbereich Umwelt und Klimaschutz